

# **Satzung der Betriebssportgemeinschaft RWE Essen**

## **§ 1**

### **Name , Sitz und Gerichtsstand**

Die Betriebssportgemeinschaft RWE Essen – nachfolgend BSG genannt – hat ihren Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "BSG RWE Essen e.V.". Zurzeit bestehen folgende Sparten: Badminton, Schach, Fußball, Jiu-Jitsu, Tischtennis, Volleyball, Damengymnastik und Fitness. Es können jederzeit neue Sparten dazu kommen. Sitz und Gerichtsstand ist Essen.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck der BSG ist es, Belegschaftsangehörige zur sportlichen Betätigung anzuhalten, um die körperliche Ertüchtigung zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung des Betriebssports als Breiten- und Ausgleichssport.

Der Verein ist politisch, beruflich und konfessionell neutral. Er vertritt den reinen Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spartenbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet in Abstimmung mit der Spartenleitung über die Aufnahme selbstständig und unanfechtbar. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e. V. versichert.

Die Option einer Kurzzeitmitgliedschaft ist möglich. Auch Gäste können so genannte Kurzzeitmitglieder sein. Die Kurzzeitmitgliedschaft beginnt und endet mit einem vom Verein zu bestimmenden Zeitpunkt. Kurzzeitmitglieder dürfen alle Vereinsangebote der BSG RWE Essen e.V. nutzen. Für die Beiträge und Abgaben vgl. §5 der Satzung. Die Aufnahme von Kurzzeitmitgliedern dient grundsätzlich zur Gewinnung von ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

1. Austritte sind pro Quartal möglich.  
Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung ist bis zum 15.03., 15.06., 15.09. oder 15.12. zum Ende des jeweiligen Quartals möglich.  
Etwaige Vereins- oder Verbandsunterlagen (Spielerpass) sind der Kündigung beizufügen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag einer Spartenleitung ein Mitglied ausschließen, wenn es:
  - gegen die Satzung und Ordnungen der BSG sowie der übergeordneten Verbände verstößt,
  - vorsätzlich und böswillig Beschlüsse des Vorstandes nicht beachtet,
  - oder dem Ansehen der BSG durch sein unsportliches Verhalten schadet.Das betroffene Mitglied ist zum Vorwurf anzuhören.  
Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## **§ 5 Beiträge**

Der Beitrag pro Quartal setzt sich aus einem Vereinsbeitrag für die BSG und dem Spartenbeitrag zusammen und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.  
Dieser Beitrag ist je Mitgliedschaft und je BSG-Sparte zu entrichten. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung einmal jährlich beschlossen werden. Der Spartenbeitrag wird auf Vorschlag der Spartenleitung vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bei unterjährigen Kostenveränderungen kann der Spartenbeitrag pro Quartal verändert werden. **Näheres regelt die Beitragsordnung.**  
Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder sind jeweils von der Spartenleitung festzulegen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 die Spartenleitung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung muss mindestens 3 Wochen vorher mit Veröffentlichung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder, soweit möglich, per e-mail bekannt gegeben werden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte der Sparten

Sie kann weiterhin enthalten:

5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl des Versammlungsleiters
8. Wahl und Abberufung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Bestätigung der Spartenleitung
11. Satzungsänderungen
12. Festsetzung der Mitglieds- und Spartenbeiträge
13. Anträge (der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB [vgl. § 9 der Satzung] vorliegen)
14. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Erhält ein Antrag zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Dreiviertelstimmenmehrheit, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen.

Außerordentliche Versammlungen müssen 2 Wochen vorher in der vorbeschriebenen Weise einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn der Vorstand es beschließt,
- ein Antrag hierzu von mindestens 1/3 der Mitglieder unterstützt wird,
- die notwendige Stimmenmehrheit zur Auflösung nicht erreicht wurde.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Ein Mitglied des Vorstandes, bzw. im vorbeschriebenen Verhinderungsfall der Versammlungsleiter, fertigt eine Niederschrift an, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

## **§ 8 Stimmrecht**

Bei Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, welches bei der Versammlung anwesend ist oder die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich vor Versammlungsbeginn eingereicht hat.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Ihm gehören an:

- der/die erste Vorsitzende/r,
- die/der stellvertretende Vorsitzende/r,
- der Schriftführer/in,
- der/die stellvertretende Schriftführer/in,
- der/die Hauptkassierer/in,
- der/die stellvertretende Hauptkassierer/in

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende jeweils mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nur intern nachzuweisen ist, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§10 Spartenleitung**

Die Spartenleitung besteht aus dem/der Spartenleiter/in und dem/der Stellvertreter/in. Der/die Spartenleiter/in und sein/seine Stellvertreter/in werden für 2 Jahre von den Spielern/innen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Spartenleiter/innen organisieren in Abstimmung mit den Spielern den Spielbetrieb. Sie verantworten den Spartenbeitrag. Der/die Spartenleiter/in oder sein/seine Stellvertreter/in erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

## **§11 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Essen, 06.05.2003